

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 27.

Donnerstag den 3. März

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 274. (2) Nr. 2410.

E u r t e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Vorschrift über das Verfahren bei Ausübung des Caducitätsrechtes. — Seine k. k. apostol. Majestät haben laut eines herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 6. Jänner l. J., Z. 39758, über die hinsichtlich des Verfahrens bei Ausübung des Caducitätsrechtes entstandene Frage, nach welchem Zeitverlaufe über Depositen unbekannter Eigenthümer die Edictalvorurufung der Letzteren zur Darthung ihrer Ansprüche Platz greife, und ob die bisher vorgeschriebene Frist von 32 Jahren auch auf jene Depositen anzuwenden sey, welche erst nach Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erlegt wurden; mit allerhöchster Entschliessung vom 9. November v. J. anzuordnen geruhet, daß es für die Zukunft von dieser 32jährigen Frist abzukommen, und ein Zeitraum von Dreißig Jahren an deren Stelle zu treten habe, gegenwärtig schon erlegte Depositen aber nur dann der Edictal-Verhandlung zu unterziehen seyen, wenn sich entweder binnen 32 Jahren vom Zeitpunkte ihres Erlages, oder binnen 30 Jahren von Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet, der Eigenthümer derselben nicht vorfindet. — Laibach den 4. Febr. 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Anton Stelzich,
k. k. Gubernialrath.

Z. 258. (3) Nr. 3288.

C i r c u l a r e

des k. k. illyr. Landes-Guberniums. — Anwendung des neuen Stempel- und Targese-

ses in berggerichtlichen Angelegenheiten. — Laut hohen Hofkammer-Decretes vom 31. December 1841, Zahl 46533/4869, hat die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen über gepflogene Einvernehmung mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, rücksichtlich der Anwendung des neuen Stempel- und Targesezes in berggerichtlichen Angelegenheiten Folgendes bedeutet: — a) Wenn es sich um gerichtliche Acte in Streitfachen handelt, ist der zweite Abschnitt, Zahl 1, des ersten Hauptstückes ersten Theils des obgedachten Gesezes, in so ferne es sich um gerichtliche Acte außer Streitfachen handelt, der dritte Abschnitt, Zahl 1, und bei nicht gerichtlichen, sondern ämtlichen und administrativen Gegenständen der vierte Abschnitt eben dieses Hauptstückes und Theiles genau zur Norm zu nehmen. — b) Die Berg- und Cameral-Lehenstaren haben fort zu bestehen und sind diese Taxen noch in den betreffenden einzelnen Provinzen besonders gesetzlich bestehenden Cameral-Lehen-Ordnungen wie bisher abzunehmen. — c) Nachdem die Berggerichte systemmäßig aus einem geprüften Chef und mehreren, somit wenigstens zwei geprüften Assessoren zu bestehen haben, (berggerichtliche Manipulations-Instruction vom Jahre 1783, Berggerichts-Patent vom 1. November 1781, S. 31, dann S. 430 allgemeine Gerichts-Ordnung und Hofdecret vom 18. Juli 1797), so gehören dieselben im Sinne des §. 26 des neuen Stempel- und Targesezes unter die Cathegorie der Collegialgerichte, die k. k. Berggerichts-Substitutionen aber in die Classe der k. k. Singular-Gerichte, worauf bei Abnahme des Stampels zu reflectiren ist. — d) Für die montanistische Verwaltung kann das Armenrecht bezüglich der Stempel in keiner größeren Ausdehnung angewendet werden, als es in dem Stempel- und Targeseze überhaupt für alle Verwaltungszweige

ausgesprochen ist. Die §§. 81 und 90 des gedachten Gesetzes, so wie die Circular-Verordnung vom 1. September 1840, welche letztere die Erfordernisse eines Armuthszeugnisses vorschreibt, geben dießfalls Maß und Ziel. — e) Die in Böhmen, Mähren und Schlesien bestehenden Privat-Bergerichts-Substitutionen gehören unter die Gathgorie der Patrimonial-Gerichte, weil sie die Kosten der Gerichtsbarkeit selbst tragen, und dieselben bleiben deßhalb gleich den Civil-Patrimonial-Gerichten in dem Bezuge der früheren Taxen und Gebühren. — Laibach am 10. Februar 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernialrath.

3. 271. (3) Nr. 2515/153

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Die Umladung, Ablegung und Einlagerung angewiesener Waren in den Orten St. Weit und Feistritz bei Dornegg, dann die Umladung im Orte Práwald, sämmtlich im Adelsberger Kreise, wird gestattet. — Im Nachhange zu dem k. k. Subernial-Circular e vom 20. April 1841, Z. 2948, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in den, im Adelsberger Kreise liegenden Orten St. Weit und Feistritz bei Dornegg die Umladung, Ablegung oder Einlagerung angewiesener Waren, im Orte Práwald aber nur die Umladung angewiesener Waren wie ehemals gegen Beobachtung der mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 10. Juli 1839, Z. 21182 festgesetzten Bestimmungen gestattet sey; so wie auch, daß die Vollziehung der Controll-Amtshandlungen im Orte St. Weit der Gefällenwach-Abtheilung zu Wippach; im Orte Práwald der Gefällenwach-Abtheilung Senofetsch, und im Orte Feistritz bei Dornegg der daselbst befindlichen Gefällenwach-Abtheilung übertragen worden sey. — Laibach am 4. Februar 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernialrath.

3. 270. (3) Nr. 3461.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die Behandlung der am 1. Febr. 1842 in

der Serie 12 verlossten Banco-Obligationen zu fünf Percent, und der in dieser Serie nachträglich eingetheilten Domestic-Obligationen der Stände von Niederösterreich zu vier Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 2. Februar 1842, Z. 771, wird mit Beziehung auf die Subernial-Errende vom 14. November 1829, Z. 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die fünfpercentigen Banco-Obligationen Nr. 10011 bis einschließig Nr. 10812, welche in die am 1. Februar 1842 verlosste Serie 12 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in C. M. zurückbezahlt. Die in diese Serie nachträglich eingereichten vierpercentigen Domestic-Obligationen der Stände von Niederösterreich, Nr. 1512 bis einschließig 1607, werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier Percent in C. M. verzinssliche Staatsschuldverschreibungen ungewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlossten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. März 1842, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlossten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Februar 1842 zu zwei und einhalb Percent in Wiener Währung, für den Monat Februar 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in C. M. berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme-Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme-Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen deren Verzinsung auf eine Fiskal-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letztern Falle haben sie die verlossten Obligationen bei der Fiskal-Credits-Casse einzureichen. — §. 7. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen niederösterreichisch-stän-

dischen Domesticall. Obligationen zu vier Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht bei der niederösterreichisch-ständischen Credits-Casse, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 8. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in C. M. laufen vom 1. Februar 1842 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

— Laibach am 9. Februar 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Nep. Freih. v. Spiegelfeld,
k. k. Subernalrath.

3. 281. (2) Nr. 3637.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über Beschwerden wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses Behufs der Erlangung der Stämpelfreiheit vor Gericht. — Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat laut Decret vom 13. Jänner 1842, Z. 728/68, im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, Folgendes beschlossen: 1) Die politischen Behörden sind berufen, über Beschwerden abzurtheilen wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses zur Erlangung der Stämpelbefreiung vor Gericht. — 2) Sie entscheiden ebenfalls über Anzeigen dritter, in den Rechtsstreiten Interessirter oder öffentlicher Aemter, in Betreff der Erschleichungen der erwähnten Zeugnisse über Annullirung oder Aufrechthaltung derselben. — 3) Im Falle die Entscheidung dahin ausfällt, daß das Armuthszeugniß erschlichen oder ungebührlich erfolgt wurde, ist ein Exemplar dieser Notion der ersten betreffenden Gerichtsstanz, bei welcher der Proceß geführt wird, mitzutheilen, damit die weitere Beibringung ungestämpelter Acten sistirt werde, und eben so der betreffenden Cameral-Behörde, damit sie in der Lage sey, gegen die Partei mit Rücksicht auf Artikel 408 des Gefällen-Strafgesetzes vorgehen zu können. — Laibach am 16. Februar 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernalrath.

3. 257. (3) ad Nr. 3676. Nr. 17. St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung des in der Gemeinde Sossich, Rentbezirk Dignano gelegenen Bruderschaftsfonds-Grundstückes Carlochia. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 18. Jänner 1842, Zahl 246 P. P., wird am 30. März d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Dignano, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe des nachbenannten, in der Gemeinde Sossich gelegenen Grundstückes geschritten werden, u. z. des hinter dem Dorfe Cechich gelegenen Ackergrundes, genannt Carlochia, im beiläufigen Flächenmaße von 1 Joch 338 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 58 fl. 27 ³/₄ Kr. — Diese Realität wird einzeln, so wie sie der obbenannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den oben ausgefesten Fiscalpreis ausgedoten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in bayer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den, kraft des Licitationsactes übernommenen Verbindlichkeiten befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung

des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbüchertlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallstraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Hälfte des Kaufschillings binnen Jahresfrist gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erster der Realität contractsbrüchig und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersterers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Erntessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten soll, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Relicitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitationsherleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern rückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentante Dignano eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Trieste am 27. Jänner 1842.

Ernst Freiherr v. Locella,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 272. (3) Nr. 1463.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß man die

in der Executionsfache des Fräuleins Anna Gollmayer, gegen die Eheleute Joseph und Anna Sporn, mit Bescheid vom 5. Februar 1842, Nr. 864 bewilligte, auf den 7. März 1842 angeordnete Feilbietung des zu Radmannsdorf liegenden Hauses und der dazu gehörigen Realitäten zu sistiren befunden habe. — Laibach am 22. Februar 1842.

Öentliche Verlautbarungen.

3. 279. (2) Nr. 893/XVI.
Verpachtung des Buchenschwammklaubrechtes.

Am 8. März 1842 Vormittags um 9 Uhr wird in der Amtskanzlei der Cameralherrschaft Laib das Buchenschwammklaubrecht in den sämtlichen Dominical-Waldungen dieser Herrschaft auf 6 Jahre, das ist vom 1. Juni 1842 bis hin 1848, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. — Verwaltungsamt der Cameralherrschaft Laib am 31. Jänner 1842.

3. 268. (3)

S a u l c i t a t i o n s - E d i c t.

Zur Bewirkung der Herstellung mehrerer Reparationen an dem Pfarrhofsgebäude zu St. Martin in Untertuchain, wobei sich die Kosten für Maurerarbeit auf 14 fl. 41 kr., für Maurermateriale auf 6 fl., für Zimmermanns-Arbeit auf 23 fl. 30 kr., für Zimmermanns-Materiale auf 35 fl. 20 kr., für Tischlerarbeit auf 38 fl. 20 kr., für Schlosserarbeit auf 29 fl. 20 kr., für Hafnerarbeit auf 15 fl. und für Baumaterialien auf 640 fl. 21 kr., zusammen für Glaserarbeit auf 9 fl. 20 kr., zusammen aber nach buchhalterischer Adjustirung auf 171 fl. 31 kr. belaufen, wird in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 13. November 1841, Z. 29611, inunirt mit löblicher k. k. Kreisamts-Verordnung vom 22. November 1841, Z. 18322, eine Minuenda-Versteigerung am 11. März d. J. um 10 Uhr Vormittags in dieser Amtskanzlei abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß dabei ein 10% Vadium g fordert werde, und daß die Licitationsbedingungen, Vorausmaß und Kostenüberschlag während den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzlei täglich eingesehen werden können. Bezirksobrigkeit Münkendorf am 22. Februar 1842.